

25.03.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - AIS - G - Wi

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

A

Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Nummer 11a Satz 2 - neu -)
Nummer 2 (§ 52 Absatz 4 Satz 4 - neu -, Satz 5 - neu - EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11a wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätige Arbeitnehmer gewährte Beihilfen und Unterstützungen auf Grund der Corona-Krise, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf 3 000 Euro.“

b) Nach Nummer 11a ... <weiter wie Vorlage>“*

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Nach § 52 Absatz 4 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 3 Nummer 11a Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist nur für in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. März 2022 gewährte Beihilfen und Unterstützungen anzuwenden. § 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.““

c) Der Bundesrat bittet darum, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt wird, dass die von § 3 Nummer 11a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der gemäß Nummer 1 vorgeschlagenen Fassung erfassten Beihilfen und Unterstützungen auch dann von der sozialversicherungsrechtlichen Verbeitragung freigestellt werden, wenn die Entgeltabrechnung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b:

Die pandemische Lage in Deutschland geht mittlerweile in das dritte Jahr.

Gerade die im Gesundheitswesen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege sind hierdurch nicht nur psychisch, sondern auch physisch, beispielsweise durch das verstärkte Tragen von Schutzkleidung und FFP2-Masken sowie das temporäre Aussetzen der Pflegepersonaluntergrenzen (PpuG), besonders großen

* Wird bei Annahme von Ziffer 2 redaktionell angepasst.

Belastungen ausgesetzt. Durch bereits zuvor gewährte Sonderzahlungen im Gesundheitswesen ist der nach § 3 Nummer 11 Buchstabe a Satz 1 EStG steuerfreie Betrag für einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedoch bereits ausgeschöpft. Um auch weitere in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. März 2022 erfolgende steuerfreie Sonderzahlungen zu ermöglichen, wird der steuerfreie Betrag für diese Personengruppe verdoppelt. Auszahlungen erst ab dem 18. November 2021 verstärkt zu begünstigen, folgt den entsprechenden Erwägungen beim neuen § 3 Nummer 11 Buchstabe b EStG.

Zu Buchstabe c:

Die Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts lassen es unter Umständen nicht zu, dass die steuerrechtlich zulässige Rückwirkung von begünstigenden Gesetzesänderungen auf das Beitragsrecht durchschlagen. Insofern sollte durch eine klarstellende Regelung im Sozialversicherungsrecht sichergestellt werden, dass das Ziel einer Steuer- und Beitragsfreiheit der Corona-bedingten Beihilfen und Unterstützungen nicht verfehlt wird.

G 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Nummer 11b Satz 1 EStG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 3 Nummer 11b Satz 1 die Wörter „aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung sieht die Steuerfreiheit einer Corona-Prämie von bis zu 3 000 Euro für Mitarbeitende in Krankenhäusern und/oder Pflegeeinrichtungen, die zwischen dem 18. November 2021 und dem 31. Dezember 2022 durch die Arbeitgeber gezahlt werden. Dabei soll vorausgesetzt werden, dass die Sonderzahlungen „aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen“ gewährt werden. Warum eine von einem Arbeitgeber aus eigener Initiative gewährte Prämie nicht diesem Steuerprivileg unterfallen soll, ist nicht nachzuvollziehen. Der Gefahr einer uferlosen Ausweitung der Steuerfreiheit wird bereits damit begegnet, dass die Regelung in der Höhe begrenzt und zeitlich befristet ist.

- G 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Nummer 11b EStG) und Nummer 2 (§ 52 Absatz 4 Satz 4 EStG)
- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit einer Steuerbefreiung die herausragenden Leistungen der Pflegekräfte während der Corona-Pandemie honoriert werden sollen.
 - b) Der im Gesetzentwurf vorgesehene steuerfreie Höchstbetrag von 3 000 Euro ist allerdings nicht ausreichend, da dieser Betrag durch flankierende Bonuszahlungen der Länder oder der Arbeitgeber in vielen Fällen überschritten wird. Der Bundesrat spricht sich daher für eine deutliche Anhebung des Höchstbetrags aus, um die Boni und die damit verbundene Anerkennung zugunsten der Beschäftigten nicht zu entwerten.
 - c) Der Bundesrat empfiehlt ferner, dass der steuerbegünstigte Auszahlungszeitraum bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wird. Ansonsten besteht die Gefahr der (teilweisen) Entwertung für solche Boni, die für im Jahr 2022 geleistete Tätigkeiten gewährt, teilweise aber erst im Jahr 2023 ausbezahlt werden.
 - d) Unabhängig davon sollten aus Sicht des Bundesrates im Sektor der stationären und ambulanten Langzeitpflege Steuerbefreiungen für Zuschläge und Sonderzahlungen über die aktuelle Regelung in § 3b EStG hinaus geschaffen werden.

Begründung:

Die Pflegekräfte, die gerade in der Corona-Pandemie wertvolle Arbeit leisten, verdienen Wertschätzung und Unterstützung über die vorgesehenen Steuererleichterungen hinaus. Der steuerfreie Höchstbetrag des Bundes kann über vorgesehene Bonuszahlungen der Länder in vielen Fällen überschritten werden. Daher muss der Höchstbetrag deutlich angehoben werden, um die Boni und die damit verbundene Anerkennung zugunsten der Beschäftigten nicht zu entwerten. Aus dem gleichen Grund ist der steuerbegünstigte Auszahlungszeitraum auszudehnen. Ansonsten besteht die Gefahr der (teilweisen) Entwertung für solche Boni, die für im Jahr 2022 geleistete Tätigkeiten gewährt, teilweise aber erst im Jahr 2023 ausbezahlt werden.

Pandemieunabhängig steht die Versorgung in der Langzeitpflege in den nächsten Jahren insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung vor einer enormen Herausforderung. Solange die Bundesagentur für Arbeit einen anhaltenden Fachkräfteengpass in der Langzeitpflege feststellt und solange die durchschnittlichen Gehälter in der Langzeitpflege trotz gleicher Ausbildung monatlich mehrere hundert Euro unter den Gehältern der Krankenhauspflege liegen, sollten aus Sicht des Bundesrates im Sektor der Langzeitpflege im stationären und ambulanten Bereich Steuerbefreiungen von Zuschlägen und Sonderzahlungen über die aktuelle Regelung in § 3b EStG hinaus realisiert werden.

G 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit einer Steuerbefreiung die herausragenden Leistungen der Pflegekräfte während der Corona-Pandemie honoriert werden sollen.
- b) Gerade in der Pandemie zeigt sich, wie wichtig und wertvoll die Arbeit der Pflegekräfte für unsere Gesellschaft ist und wie hoch die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften in Deutschland ist. Um mehr Menschen für eine Tätigkeit in der Pflege zu gewinnen und zu halten, muss dieser Beruf attraktiver gestaltet werden. Die vorgesehene befristete Steuerbefreiung für eine Sonderzahlung zur Anerkennung besonderer Leistungen wird jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräfteengpass zu beheben.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Bereitstellung von Wohnraum wesentlich dazu beiträgt, neue ausgebildete Pflegekräfte zu gewinnen. Internationale Pflegekräfte haben auf dem deutschen Wohnungsmarkt zuerst kaum eine Chance auf eine eigene Wohnung, sie sind besonders auf Unterstützung angewiesen. Ähnliches gilt für junge Auszubildende, die eine eigene Unterkunft benötigen.
- d) Mit Blick auf die angespannten Wohnungsmärkte in den deutschen Großstädten und dem großen Fachkräftebedarf hält es der Bundesrat für erforderlich, dass bezahlbarer Wohnraum für Pflegekräfte insbesondere in den Großstädten geschaffen wird.
- e) Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, ein Förderprogramm für Wohnraum für Pflegekräfte aufzulegen und den Förderrahmen mit Bundesmitteln zur Neuschaffung von Wohnraum für Pflegekräfte mit den Ländern abzustimmen.

Begründung:

Die Pflegekräfte, die gerade in der Corona-Pandemie wertvolle Arbeit leisten, verdienen dafür nicht nur Applaus, sondern dauerhafte Wertschätzung und Unterstützung. Mit dem Angebot von bezahlbarem Wohnraum können Pflegekräfte wirkungsvoll unterstützt werden. Das gilt insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland kommen, sowie für Auszubildende. Ein neues Förderprogramm für Pflegepersonal würde die Situation am Wohnungsmarkt für Pflegekräfte verbessern und Anreize setzen, diesen Beruf auszuüben. Bezahlbarer Wohnraum bedeutet auch Planungssicherheit für die Pflegekräfte vor Ort und trägt damit zu einer zuverlässigen und guten Pflege bei.

Fz 5. Zu Artikel 2 (§ 52 Absatz 35d Nummer 3, 4, Nummer 5 - neu - EStG)Artikel 5 (§ 36 Absatz 5b EStG),Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b(Artikel 97 § 36 Absatz 4, 5, 6 - neu - EGAO)

a) In Artikel 2 ist § 52 Absatz 35d wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist die Angabe „19. Kalendermonat“ durch die Angabe „21. Kalendermonat“ und die Angabe „27. Kalendermonat“ durch die Angabe „29. Kalendermonat“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 ist die Angabe „17. Kalendermonat“ durch die Angabe „19. Kalendermonat“ und die Angabe „25. Kalendermonat“ durch die Angabe „27. Kalendermonat“ zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 5 ist einzufügen:

„5. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat“.

b) In Artikel 5 ist § 36 Absatz 5b wie folgt zu fassen:

„(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019, 2020 und 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 19. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2023 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.“

c) In Artikel 6 Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Für den Besteuerungszeitraum 2021 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 31. August 2023.
2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2023 der 31. Januar 2024.
3. In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „zehn Monate“.
4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des zehnten Monats“.
5. In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 31. August 2023 und an die Stelle des 31. Juli 2023 der 31. Januar 2024.
6. In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 31. August 2023.
7. In § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2023 der 31. Januar 2024.
8. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „20 Monaten“.

9. In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „25 Monaten“.
10. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „21 Monate“.
11. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „29 Monate“.

(5) Für den Besteuerungszeitraum 2022 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. Juni 2024.
2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. November 2024.
3. In § 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „neun Monate“.
4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des neunten Monats“.
5. In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. Juni 2024 und an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. November 2024.
6. In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2024 der 30. Juni 2024.
7. In § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2024 der 30. November 2024.
8. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „18 Monaten“.
9. § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „23 Monaten“.

10. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „19 Monate“.

11. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „27 Monate“.

(6) Für den Besteuerungszeitraum 2023 sind die §§ 109, 149, 152 und 233a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2025 der 30. April 2025.

2. In § 109 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2025 der 30. September 2025.

3. In 149 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „sieben Monate“ die Angabe „acht Monate“.

4. In § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „des siebten Monats“ die Angabe „des achten Monats“.

5. In § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2025 der 30. April 2025 und an die Stelle des 31. Juli 2025 der 30. September 2025.

6. In § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2025 der 30. April 2025.

7. In § § 149 Absatz 4 Satz 5 der Abgabenordnung tritt an die Stelle des 31. Juli 2025 der 30. September 2025.

8. In § 152 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „14 Monaten“ die Angabe „16 Monaten“.

9. In § 152 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung tritt jeweils an die Stelle der Angabe „19 Monaten“ die Angabe „21 Monaten“.

10. In § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „15 Monate“ die Angabe „17 Monate“.

11. In § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung tritt an die Stelle der Angabe „23 Monate“ die Angabe „25 Monate“.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Erklärungsfristen des § 149 der Abgabenordnung (AO) und der zinsfreien Karenzzeit des § 233a AO durch Artikel 97 § 36 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023.

Zeichnet sich bei der Erstellung der Steuererklärung eine größere Steuernachzahlung ab, kann ein Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung in Betracht kommen. Damit soll vermieden werden, dass die Nachzahlung in die Verzinsung nach § 233a AO fällt. Im Normalfall ist hierfür durch die 15-Monats-Frist am 31. März des Zweitfolgejahres (bzw. 23-Monats-Frist bei Land- und Forstwirten mit überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ausreichend Zeit.

Aufgrund der durch dieses Gesetz für den Veranlagungszeitraum 2020 erneut und für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2023 erstmals verlängerten Steuerklärungsfristen sind auch die Fristen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG entsprechend anzupassen.

Mit der Änderung soll ein Gleichklang der Fristen gewahrt bleiben. Die Steuerpflichtigen haben dadurch auf Antrag weiterhin die Möglichkeit, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden, für die Verwaltung ergeben sich Verfahrenserleichterungen.

Nach § 31 Absatz 1 KStG gilt die Regelung ebenfalls auch für die Körperschaftsteuer.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung stellt den gebotenen Gleichklang der Fristläufe bei nachträglichen Vorauszahlungen im Gewerbesteuerrecht zu jenen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts her. Auf die diesbezügliche Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c:

Zu § 36 Absatz 4 bis 6:

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen soll um weitere drei Monate verlängert werden.

Infolge der erneuten Verlängerung der Ausnahmeregelungen zu § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a werden insbesondere die Erklärungsfristen und die zinsfreie Karenzzeit auch für den Besteuerungszeitraum 2021 verlängert.

Neben den – auch im Zusammenhang mit Schlussabrechnungen von Corona-Hilfen – weiter andauernden Anforderungen an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe soll hierdurch den mit der Grundsteuerreform verbundenen Belastungen Rechnung getragen werden.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie weiterhin belastet sind, werden in diesem Zuge auch die Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum 2021 wie für den Besteuerungszeitraum 2020 erneut verlängert.

Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2022 und 2023 verlängert, jedoch in geringerem Umfang; das gilt auch für nicht beratene Steuerpflichtige.

Zu § 36 Absatz 4:

Infolge der erneuten Verlängerung der Ausnahmeregelungen zu § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a werden insbesondere die Erklärungsfristen und die zinsfreie Karenzzeit auch für den Besteuerungszeitraum 2021 wie für den Besteuerungszeitraum 2020 verlängert.

Neben den – auch im Zusammenhang mit Schlussabrechnungen von Corona-Hilfen – weiter andauernden Anforderungen an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe soll hierdurch den mit der Grundsteuerreform verbundenen Belastungen Rechnung getragen werden.

Mit einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 sind neue Grundsteuerwerte festzustellen, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.

Die dafür erforderlichen Angaben übermitteln Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in einer Feststellungserklärung ihrem Finanzamt. Entscheidend für alle Angaben ist dabei der Stand zum Stichtag 1. Januar 2022. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 1. Juli 2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft bis zum 31. Oktober 2022. Die Finanzämter müssen möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Mitte 2024, eine ausreichende Menge der insgesamt erwarteten 36 Millionen Erklärungen abschließend bearbeiten, um den Kommunen die notwendige Zeit für die Festlegung der Hebesätze und Aufstellung der Haushaltspläne zu lassen. Dieser Zeitrahmen ist schon sehr knapp bemessen. Deshalb ist eine Verlängerung der Abgabefrist über Einzelfälle hinaus nicht möglich.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie weiterhin belastet sind, werden in diesem Zuge auch die Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für den Besteuerungszeitraum 2021 erneut verlängert.

Zu Nummer 1 und 2:

Diese Regelungen dienen der Klarstellung. Die erhöhten Anforderungen für Fristverlängerungen in beratenen Fällen nach § 109 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2021 sollen erst ab dem 31. August 2023 zur Anwendung kommen.

Für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr kommen die erhöhten Anforderungen nach § 109 Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2021 erst ab dem 31. Januar 2024 zur Anwendung.

Zu Nummer 3 und 4:

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige weiterhin durch die Corona-Pandemie belastet sind, wird die für den Besteuerungszeitraum 2021 allgemein Ende Juli 2022 endende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 2 Satz 1 AO um drei Monate verlängert. Gleiches gilt für die für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr allgemein geltende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 2 Satz 2 AO.

Zu Nummer 5:

Die für den Besteuerungszeitraum 2021 in beratenen Fällen regulär Ende Februar 2023 bzw. bei beratenen Land- und Forstwirten regulär am 31. Juli 2023 ablaufende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 AO wird jeweils um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist.

Zu Nummer 6 und 7:

Nach § 149 Absatz 4 AO können die Finanzämter anordnen, dass Steuer- und Feststellungserklärungen im Sinne des § 149 Absatz 3 AO zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben sind (sogenannte Vorabforderung).

Als Folge der Verlängerung der Erklärungsfrist in beratenen Fällen nach Nummer 5 werden in § 149 Absatz 4 AO die für Vorabanforderungen jeweils maßgebenden Fristen im gleichen Umfang verlängert. Für den Veranlagungszeitraum 2021 tritt in § 149 Absatz 4 Satz 1 und 3 AO an die Stelle des letzten Tags des Monats Februar 2023 der 31. August 2023 und für beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr tritt in § 149 Absatz 4 Satz 5 AO an die Stelle des 31. Juli 2023 der 31. Januar 2024.

Hierdurch soll es den Finanzbehörden trotz der Fristverlängerung für den Veranlagungszeitraum 2021 ermöglicht werden, einen kontinuierlichen Erklärungseingang sicherzustellen.

Zu Nummer 8 und 9:

Diese Regelungen dienen der Klarstellung. Es wird bestimmt, dass die Regelung in § 152 Absatz 2 Nummer 1 AO über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ohne Ermessensspielraum der Finanzbehörde (sogenannter „Muss-Fall“) für den Besteuerungszeitraum 2021 regulär erst ab dem 31. August 2023, das heißt ebenfalls sechs Monate später als allgemein üblich, zur Anwendung kommt.

Die für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr geltende Regelung in § 152 Absatz 2 Nummer 2 AO kommt für den Besteuerungszeitraum 2021 erst ab dem 31. Januar 2024 zur Anwendung.

Zu Nummer 10 und 11:

Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2021 wird auch die - regulär fünfzehnmonatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO um sechs Monate verlängert. Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2021 wird auch die - regulär 23-monatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO um sechs Monate verlängert.

Diese Ausnahmeregelung gilt gleichermaßen für Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Ob diese Regelung zur Anwendung kommen wird, hängt von der gesetzgeberischen Entscheidung sowie der Ausgestaltung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021 (BGBl. I S. 4303) angeordneten rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung zur Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ab.

Zu § 36 Absatz 5 und 6 – neu –:

Infolge der erneuten Verlängerung der Ausnahmeregelungen zu § 109 Absatz 2, § 149 Absatz 3 und 4, § 152 Absatz 2 und § 233a Absatz 2 AO für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 werden insbesondere die Erklärungsfristen und die zinsfreie Karenzzeit auch für die Folgejahre angemessen verlängert. Hierdurch sollen die für die Besteuerungszeiträume 2019 bis 2021 gesetzlich gewährten Fristverlängerungen für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Steuer- und Feststellungserklärungen sukzessive abgebaut werden.

Da auch viele nicht beratene Steuerpflichtige durch die Corona-Pandemie weiterhin belastet sind, werden in diesem Zuge auch die Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für die Besteuerungszeiträume 2022 und 2023 – jedoch in geringerem Umfang – erneut verlängert.

Zu § 36 Absatz 5:

Die für den Besteuerungszeitraum 2020 durch den vorstehend geänderten Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO verlängerten und für den Besteuerungszeitraum 2021 durch die Regelung in Artikel 97 § 36 Absatz 4 EGAO getroffenen Ausnahmeregelungen sollen auch auf den Besteuerungszeitraum 2022 erstreckt werden, nun allerdings mit vier statt sechs Monaten Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit und der Erklärungsfrist für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Steuererklärungen. Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen (§ 149 Absatz 2 AO) sollen um zwei Monate verlängert werden.

Im Übrigen wird auf die vorstehende Begründung zu Artikel 97 § 36 Absatz 4 EGAO verwiesen.

Zu § 36 Absatz 6:

Die für den Besteuerungszeitraum 2020 durch den vorstehend geänderten Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO verlängerten und für die Besteuerungszeitraum 2021 und 2022 durch die Regelung in Artikel 97 § 36 Absatz 4 und Absatz 5 EGAO getroffenen Ausnahmeregelungen sollen auch auf den Besteuerungszeitraum 2023 erstreckt werden, nun allerdings mit zwei Monaten Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit und der Erklärungsfrist für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Steuererklärungen. Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen (§ 149 Absatz 2 AO) sollen um einen Monat verlängert werden.

Im Übrigen wird auf die vorstehende Begründung zu Artikel 97 § 36 Absatz 4 verwiesen.

Fz
Wi

6. Zu Artikel 2a - neu - Nummer 1
(§ 6 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 EStG),
Nummer 2 (§ 52 Absatz 12 Satz 2 - neu -,
Satz 3 - neu -,
Satz 4 - neu - EStG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen.“
 - b) Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen; ausgenommen von der Abzinsung sind Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Rückstellungen für Verpflichtungen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 12 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Wirtschaftsjahre gestellt werden.““

Folgeänderung:

In Artikel 3 ist der Verweis in Satz 1 von Artikel 2 auf Artikel 2a zu ändern.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 EStG regelt derzeit, dass Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen sind. Ausgenommen sind u.a. Verbindlichkeiten, die verzinslich sind. Eine verzinsliche Verbindlichkeit liegt schon ab einem Zinssatz von mehr als 0 Prozent vor.

Die bisherige Regelung führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung im Jahr der Erstbilanzierung der Verbindlichkeit.

Diese Regelung verfolgte das Ziel, den Zustand abzubilden, der sich daraus ergibt, dass unverzinsliche Verbindlichkeiten bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend sind als marktüblich verzinst.

Aufgrund des schon länger andauernden sehr niedrigen Zinsniveaus bedarf es der Norm mittlerweile nicht mehr.

Zudem ist der Wegfall des Abzinsungsgebots ein wirksamer Beitrag für eine Entbürokratisierung des Steuerrechts und zur Steuervereinfachung.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Bisher enthält § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 Halbsatz 2 einen Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG. Da das Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten entfällt, sind die bislang in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG genannten Ausnahmetatbestände nunmehr in § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e Satz 1 EStG aufzuführen.

Zu Nummer 2:

Die Neuregelung ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Bestehende Verpflichtungen sind nunmehr grundsätzlich mit dem Nennwert – unter Beachtung der Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG – anzusetzen. Soweit eine Verbindlichkeit aus den Vorjahren existiert, ergibt sich eine Gewinnminderung in Höhe des zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres noch bestehenden Abzinsungsvolumens.

[nur Fz]

Die Abzinsungspflicht kann auch für Wirtschaftsjahre vor Inkrafttreten der Neuregelung entfallen, wenn hierzu ein formloser Antrag gestellt wird. [Dies ist jedoch nur möglich, soweit die betroffenen Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.] Dies eröffnet die Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in 2020 und 2021 eingegangene zinslose Verbindlichkeiten ohne Abzinsung angesetzt werden können.

Der Antrag kann nur einheitlich für alle betroffenen Wirtschaftsjahre gestellt werden. Er kann auch durch die entsprechenden Ansätze in den steuerlichen Gewinnermittlungen ausgeübt werden.

Wi 7. Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a (§ 52 Absatz 6 Satz 15 EStG)

Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 6 Satz 15 werden die Wörter „und vor dem 1. Januar 2022“ gestrichen.“

Begründung:

Die Homeoffice-Pauschale sollte entfristet und damit dauerhaft gewährt werden.

Das Arbeiten von zu Hause wird auch nach der Corona-Pandemie bedeutenden Raum in einer sich veränderten Arbeitswelt einnehmen. Dies sollte auch weiterhin steuerlich in einer einfachen und pauschalierten Form Berücksichtigung finden.

Wi 8. Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Der Bundesrat begrüßt, dass die pauschale steuerliche Berücksichtigung von Kosten für Homeoffice-Aufwendungen nicht mit Ablauf des vergangenen Jahres beendet ist. Er bedauert, dass der Abzug von Homeoffice-Kosten weiterhin befristet ist und nach dem Willen der Bundesregierung Ende 2022 auslaufen soll. Denn die Arbeitswelt wird auch nach der Corona-Pandemie eine andere bleiben als vor deren Ausbruch. Das Arbeiten von Zuhause wird zukünftig eine wichtige Rolle in einer sich verändernden Arbeitswelt spielen. Deshalb braucht es auch im Steuerrecht langfristige Lösungen, damit Homeoffice-bedingte zusätzliche Aufwendungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unbürokratisch und pauschal berücksichtigt werden können.

Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Regelungsvorschlag vorzulegen, der die Weiterentwicklung der Homeoffice-Pauschale zu einer dauerhaften Pauschale für mobiles Arbeiten in Höhe von 1 000 Euro vorsieht. Diese soll neben dem bestehenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag gewährt werden.

Fz 9. Zu Artikel 3 (Aufwendungen für häuslichen Arbeitsplatz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen über die bloße Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale um ein Jahr hinaus künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte.

Begründung:

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie gewerblich und selbständig Tätige einen Arbeitsplatz im häuslichen Umfeld nutzen. Es ist wahrscheinlich, dass auch in Zukunft vermehrt dazu übergegangen wird, Arbeiten am heimischen Arbeitsplatz durchzuführen.

Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, sind nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG – Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer) indes im Regelfall nicht oder begrenzt abziehbar.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer belegen sein muss, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden können. Gerade die Entwicklung in der jüngsten Zeit und die Aussagen sowohl von Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmervertretungen lassen vermuten, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Homeoffice Gebrauch gemacht werden wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit der vermehrten Nutzung des Homeoffice die Wege zur Tätigkeitsstätte und zurück vermieden werden. Dem ist nicht nur aus umweltpolitischen Gründen, sondern im Hinblick auf die gewonnene Zeit für die Familie, - auch steuerlich - Rechnung zu tragen.

Auf dieser Basis soll eine dauerhafte Neuregelung erfolgen, die den neuen Formen der Arbeitsausübung gerecht wird und eine unkomplizierte steuerliche Absetzbarkeit von Kosten unabhängig vom Vorliegen eines abgetrennten Arbeitszimmers gewährleistet. Dabei ist wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Aspekten Rechnung zu tragen und auf eine sachgerechte Gesamtlösung unter Berücksichtigung anderer steuerlicher Erleichterungen wie zum Beispiel der Pendlerpauschale zu achten.

Fz 10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehene Verlängerung der Möglichkeit, die degressive Abschreibung in Anspruch zu nehmen, mit erheblichen Mehrbelastungen für Länder und Gemeinden verbunden ist. Die im Gesetzentwurf angegebenen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von rund 9,3 Mrd. Euro im Zeitraum von 2022 bis 2026 entfallen mit rund 6,4 Mrd. Euro, also zu gut zwei Dritteln, auf Länder und Gemeinden. Die Steuermindereinnahmen betreffen überwiegend den Zeitraum ab 2023, wenn die Länder nach derzeitiger Lage eine Ausnahmeregelung von der Schuldenregel für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen möglicherweise nicht mehr in Anspruch nehmen können.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die vorgesehene Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr anhand der vorherigen Ankündigungen der Bundesregierung bis zum Zeitpunkt dieses Gesetzentwurfs nicht zu erwarten war.
- c) Nach Auffassung des Bundesrates können die Länder und Gemeinden die Mehrbelastungen durch die Verlängerung der degressiven Abschreibung nur dann verkraften, wenn angekündigte andere Maßnahmen des Bundes zur finanziellen Unterstützung von Ländern und Gemeinden rechtzeitig konkretisiert werden. So sollten insbesondere die Bundesunterstützung für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten angemessen fortgesetzt, die Finanzmittel im Bereich der frühkindlichen Bildung verstetigt sowie die Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr wesentlich erhöht werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, solche Maßnahmen zeitnah im Einvernehmen mit den Ländern zu klären und entsprechend höhere Finanzmittel der Länder und Gemeinden gesetzlich zu regeln.

- d) Der Bundesrat erwartet darüber hinaus, dass die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Mehrbelastungen durch die Verlängerung der degressiven Abschreibung die Länder und Gemeinden bei der Ausgestaltung der angekündigten Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter nicht erneut belastet.

Wi 11. Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Verlängerung des Anwendungszeitraums für die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022.
- b) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass aufgrund der aktuellen Lieferengpässe kurzfristig kaum zusätzliche Investitionen der Unternehmen in Anlagegüter zu erwarten sind. Um die Wirtschaft wieder auf einen beständigen Wachstumspfad zu führen und zur Unterstützung des Umbaus der Produktion hin zu mehr Klimafreundlichkeit, sind dauerhafte Investitionsanreize notwendig. Der Bundesrat fordert daher auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine unbefristete Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorzusehen.

- c) Darüber hinaus fordert der Bundesrat von der Bundesregierung die zügige Vorlage eines Regelungsvorschlags für die im Koalitionsvertrag angekündigte Investitionsprämie beziehungsweise Superabschreibung. Die Unternehmen in Deutschland müssen auf die Zusage der Verbesserung der steuerlichen Investitionsbedingungen für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter vertrauen können – sie haben einen Anspruch darauf. Der Bundesrat hält eine Umsetzung noch in diesem Jahr für dringend notwendig. Ohne umfassende Investitionen und Innovationen des Privatsektors wird vor allem die Industrie den bevorstehenden Strukturwandel nicht bewältigen können.

Wi 12. Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Ausweitung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre und die Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023 als einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Liquidität der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass eine Vielzahl von Unternehmen in der aktuellen Situation nicht von der Ausweitung des Rücktragzeitraums profitieren wird, da diese nur für Verluste gilt, die ab dem Veranlagungszeitraum 2022 entstanden sind. Somit ist ein zusätzlicher Rücktrag der Verluste aus dem Jahr 2022 nur in den Veranlagungszeitraum 2020 möglich. Bereits im Jahr 2020 kam es für eine Vielzahl von Unternehmen zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen durch die damaligen Kontaktbeschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass vor diesem Hintergrund im Jahr 2020 vielfach keine positiven Einkünfte zur Verrechnung bestehen. Der Bundesrat fordert deshalb, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Regelungsvorschlag zur zielgenauen Verbesserung des Verlustrücktrags vorzulegen. Notwendig ist eine rückwirkende Anwendung der Ausweitung des Rücktragzeitraums für alle Verluste, die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 entstanden sind.

- c) Der Bundesrat sieht die vorgesehene Abschaffung der bestehenden teilweisen Verzichtmöglichkeit auf den Verlustrücktrag kritisch. Die Bundesregierung begründet sie im Gesetzentwurf mit der ansonsten drohenden Komplexität des Verwaltungsverfahrens. Preis dafür ist, dass in den Rücktragsjahren Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie der Grundfreibetrag ins Leere laufen. Für die Betroffenen wäre das mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden. Die angeführten verwaltungsmäßigen Erschwernisse müssen nach Überzeugung des Bundesrates hinter den berechtigten Interessen der Steuerzahler zurücktreten.
- d) Der Bundesrat hält darüber hinaus eine Erweiterung des Verlustrücktragzeitraums auf drei Jahre und eine weitere Anhebung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes auf 15 Millionen Euro beziehungsweise, sofern Ehegatten/Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, auf 30 Millionen Euro für notwendig. Daneben sollte die Mindestbesteuerung für Corona-bedingte Verluste beim Verlustvortrag für die Einkommen- und Körperschaftsteuer entschärft werden. Diese Maßnahmen wären geeignet, um noch weitere Unternehmen zu unterstützen, deren Liquiditätslage unverschuldet angespannt ist und die vor der Krise über ein funktionsfähiges Geschäftsmodell verfügt haben.

Wi 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen zur Förderung der erneuerbaren Energien im Steuerrecht vorzulegen und dabei insbesondere folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- (Ertrags-)Steuerbefreiung für die Erzeugung von Strom aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 Kilowatt-Peak und aus Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 Kilowatt.
- Erbschaftsteuerliche und bewertungsrechtliche Zuordnung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen zum landwirtschaftlichen Betrieb.
- (Ertrags-)Steuerbefreiung für vom Netzbetreiber gezahlte Stromtrassen-Entschädigungen ohne Differenzierung nach Zahlungsweise und Entschädigungsgrund.

Begründung:

Für das Gelingen der Energiewende ist der rasche Ausbau der Stromkapazitäten aus regenerativen Quellen von herausragender Bedeutung. Gerade Sonnenenergie leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung der Zukunft. Das Steuerrecht sollte daher Anreize für die Energiewende schaffen.

Oftmals beklagen Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen beziehungsweise Blockheizkraftwerken den damit zusammenhängenden bürokratischen Aufwand. Eine Steuerbefreiung für diese Kleinanlagen würde eine erhebliche Entlastung bedeuten, zumal die Betroffenen im Zusammenspiel mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung damit fast vollständig von steuerlichen Pflichten befreit wären.

Auch die erbschaftsteuerliche und bewertungsrechtliche Behandlung von Freiflächen- beziehungsweise Agri-Photovoltaikanlagen stellt für Landwirte, die einen Beitrag zur Energiewende leisten wollen, eine hohe Hürde dar. Werden nämlich landwirtschaftliche Flächen zur Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen genutzt, verlieren sie für Zwecke der Erbschaftsteuer die Zuordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb. Im Falle einer anstehenden Hofübergabe kann dies zu erheblichen Steuerbelastungen führen.

Um den Ausbau der mehr denn je benötigten Stromtrassen voranzutreiben, die die Voraussetzung für einen verstärkten Einsatz des potentiell klimaneutralen Energieträgers Strom sind, ist der Staat wesentlich auf die Bereitschaft von Grundstückseigentümern angewiesen, den Stromleitungsbau auf ihren

Grundstücken zu dulden. Nur mit einem weit verzweigten Netz an Stromtrassen, insbesondere um den in Küstenregionen mit Windkraft erzeugten Strom aus dem Norden in den Süden zu transportieren, kann eine erfolgreiche und umfassende Energiewende innerhalb des gesamten Bundesgebietes erreicht werden. Durch die vollumfängliche Steuerfreistellung von Stromtrassen-Entschädigungszahlungen der Netzbetreiber kann ein steuerlicher Beitrag zur Förderung der Grundstücksverfügbarkeit geleistet werden.

Wi 14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass zunehmende Krisensituationen wie Pandemie, Extremwetterereignisse, Naturkatastrophen und Krieg zu massiven Belastungen für die Wirtschaft führen. Er befürchtet zudem, dass sich angesichts geopolitischer Unsicherheiten und aufgrund des Klimawandels die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch das Schadenspotential solcher Krisenlagen in Zukunft noch steigern werden.

Der Bundesrat hält es vor dem Hintergrund der aktuellen und künftigen Krisensituationen sowie der sich verengenden Handlungsspielräume der öffentlichen Hand für erforderlich, die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen für Risikoereignisse zu stärken. Durch ein geeignetes Instrumentarium könnten die Unternehmen unabhängig von der Vorsorge für „normale“ Unternehmensrisiken in die Lage versetzt werden, besondere Krisensituationen selbst abzufedern.

Der Bundesrat bittet daher, die Einführung neuer beziehungsweise den Ausbau bestehender Instrumente zur Unterstützung einer aktiven Risikovorsorge für Unternehmen zu prüfen. In Betracht zu ziehen wären zum Beispiel steuerfreie Risikorücklagen oder sachgrundlose Rückstellungen.

B

15. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.